

Bei älteren Fahrzeugscheinen (obere Abbildung) steht die relevante Schlüsselnummer unter Ziffer „zu 1“:



In der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I ab 2005 (untere Abbildung) steht sie unter Feld 14.1.

Relevant sind die jeweils letzten beiden Zahlen.



## Nachrüsten deshalb jetzt sehr attraktiv

Das Aussperren aus den Umweltzonen ist für viele Autofahrer ein überzeugendes Argument zum Nachrüsten auf umweltfreundlichere Technik. Bei entsprechender Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern im Zeitraum Anfang 2006 bis Ende 2009, soll eine einmalige Kfz-Steuerbefreiung von 330 Euro gewährt werden und gilt für Diesel-Pkw, die bis Ende 2006 erstmals zugelassen sind. Ein niedrigerer Steuersatz durch Erreichen einer besseren Schadstoffgruppe und ein höherer Wiederverkaufswert sind weitere Vorteile.

## Die amtlichen Schadstoffplaketten – Wo gibt es sie?

Über den Erwerb einer Schadstoffplakette kann der Autofahrer selbst entscheiden. Sie garantiert die freie Fahrt für saubere Autos in Umweltzonen. Die amtlichen Schadstoffplaketten erhalten Sie bei Ihrem GTÜ-Sachverständigen.

Der GTÜ-Partner in Ihrer Nähe berät Sie gern. Sie finden ihn ganz leicht im Internet unter [www.gtue.de](http://www.gtue.de).

Welche Plakette Ihr Auto bekommen kann erfahren Sie außerdem unter <http://feinstaub.gtue.de>.

überreicht durch:

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH  
Vor dem Lauch 25 • 70567 Stuttgart  
Fon: 0711 97676-0 • Fax: 0711 97676-199  
E-Mail: [info@gtue.de](mailto:info@gtue.de) • [www.gtue.de](http://www.gtue.de)

Stand: 12/2007



## Die amtlichen Schadstoffplaketten

- ▶ Warum gibt es sie?
- ▶ Wie bekommt man sie?
- ▶ Wo gibt es sie?

## Gesundheitsgefahren durch Feinstaub



Aus zahlreichen Studien ist bekannt, dass Feinstaub und vor allem die besonders kleinen Teilchen zu einer Zunahme von Asthma- und Lungenerkrankungen bis hin zu Lungenkrebs sowie zu einer Zunahme der Herz-Kreislauf-erkrankungen führen kann.

Feinstaub wird überwiegend durch Verbrennungsprozesse von der Industrie, vom Verkehr und von den Haushalten freigesetzt. Er kann in Ballungsgebieten zu gesundheits-schädlichen Konzentrationen führen.

Wissenschaftler warnen schon lange vor den Gefahren des Feinstaubes, der durch den täglichen Verkehr in unse- ren Städten produziert wird, da dieser verkehrsbedingte Feinstaub hauptsächlich aus gesundheitsgefährdenden Abgas- bzw. Dieselrußpartikeln besteht. Kinder und ältere Menschen sind davon besonders betroffen.



Deshalb hat die Bundes- regierung entsprechende Maßnahmen zur Reduzie- rung von Feinstaubbelas- tungen durch Kraftfahr- zeuge beschlossen.

## Gesetzliche Regelungen

Durch die „Verordnung zur Kennzeichnung der Fahr- zeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung“ (35. BImSchV) haben Städte und Gemeinden bereits seit dem 1. März 2007 die Möglichkeit, Umweltzonen einzurich- ten und Fahrverbote auszusprechen. Die ersten Umwelt- zonen sind zum 1. Januar 2008 eingerichtet worden, weitere sind in Planung.

Von den Fahrverboten sind Millionen Fahrzeuge betrof- fen. Dazu zählen alle Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 (Benziner ohne Katalysator und ältere Dieselfahrzeuge). Diese müssen, sofern Sie keine Ausnahmegenehmigung haben, immer „draußen“ bleiben und dürfen Umweltzonen generell nicht mehr befahren.



Fahrzeuge mit den Schad- stoffgruppen 2 – 4 dürfen Umweltzonen nur befah- ren, wenn Sie eine der aus- geschilderten Plaketten an der Windschutzscheibe tragen. Aus der neben- stehenden Tabelle können Sie entnehmen, welche Plakette Ihr Fahrzeug erhält.

## Einstufung in Schadstoffgruppen nach Emissionsschlüsselnummern

Schadstoffgruppe Plakette	Benzin (Fremdzündung) Pkw und Wohnmobile bis 2,8 t	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Diesel (Selbstzündung) Pkw und Wohnmobile bis 2,8 t	Pkw und Wohnmobile bis 2,8 t mit nachgerüstetem Partikelfilter	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N mit nachgerüstetem Partikelfilter
2 Rot			25 – 29, 35, 41, 71	PM 01: 19, 20, 23, 24 PM 0: 14, 16 18, 21, 22, 34, 40, 77	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	PMK 01: 40 – 42, 50 – 52 PMK 0: 10 – 12, 30 – 32
3 Gelb			30, 31, 36, 37, 42, 44 – 52, 72	PM 0: 28, 29 PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 – 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	34, 44, 54, 70, 71	PMK 0: 43, 53 PMK 1: 10 – 12, 20 – 22, 30 – 32, 33, 40 – 43, 50 – 53, 60, 61
4 Grün	01, 02, 14, 16, 18 – 70, (71 – 75)*, 77	30 – 55, 60, 61, (70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91)*	32, 33, 38, 39, 43, 53 – 70, 73 – 75 und/oder PM 5	PM 1: 27**, 49 – 52 PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 – 48, 67 – 70 PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 – 66 PM 4: 62 – 70	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	PMK 1: 44, 54 PMK 2: 10 – 12, 20 – 22, 30 – 33, 34, 40 – 44, 45, 50 – 54, 55, 60, 61, 70, 71 PMK 3: 33, 34, 35, 43 – 45, 53 – 55, 60, 61 PMK 4: 33, 34, 35, 43, 44, 45, 53, 54, 55, 60, 61

Alle hier nicht genannten Schlüsselnummern sind der Schadstoffgruppe 1 zuzuordnen und erhalten keine Plakette.  
 \* Für ein Gasfahrzeug nach der Richtlinie 2005/55/EG  
 \*\* Pkw mit Schlüsselnummern „27“ bzw. „0427“ und der Klartextangabe „96/69/EG“ mit einer ZGM > 2,5 t erhalten eine grüne Plakette, wenn nachgewiesen ist, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 erfüllt.  
 Die Schlüsselnummer finden Sie im alten Fahrzeugschein unter „zu 1“ bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil II im Feld 14.1 – jeweils die letzten beiden Ziffern.

PM = Partikelminderung, PM5 = PM-System, PMK = PM-Klasse  
 Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem GTÜ-Partner.  
 Ausgenommen von dieser Verordnung sind folgende Fahrzeuge:  
 • Arbeitsmaschinen  
 • Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen  
 • zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge  
 • Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 SVO (z. B. Blaulicht)  
 • mobile Maschinen

- Fahrzeuge, mit denen außergewöhnlich gehbehinderte, blinde oder hilflose Personen fahren oder gefahren werden, bei Nachweis von „aC“, „H“ oder „B“ im Schwerbehindertenausweis
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen im Rahmen militärischer Zusammenarbeit
- Zivile Fahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr für unaufschiebbare Fahrten zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
- Oldtimer mit H-/07er-Kennzeichen

Stand: 07.12.2007